

Verzögerung bei der Abwicklung der arbeitgeberseitigen Erstattungsanträge nach § 56 Abs. 5 IFSG

-„Den Worten müssen nun auch Taten folgen!“-

Lieber Mitglieder,

es wurde uns auch aus den Kreisen der organisierten Dachdeckerbetriebe davon berichtet, dass im Zusammenhang mit beantragten Erstattungsbeträgen nach § 56 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) erhebliche Abwicklungsschwierigkeiten bestehen. So kommen einige Antragsteller seit ihrem Antrag aus November 2020 nicht über die Vergabe eines Aktenzeichens hinaus. Hintergrund ist die nach dem IFSG eingeräumte Möglichkeit der Beantragung von Erstattungsgeldern für den Fall der behördlichen Quarantäneanordnung oder Tätigkeitsverbot.

Der Innungsverband des Dachdeckerhandwerks Westfalen hat sich bereits in einem Brief an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Armin Laschet gewandt und bittet trotz Anerkennung aller Bemühungen zur Bekämpfung der Pandemie dringend um Abhilfe, da die Quarantäneanordnungen sehr wohl auch Betriebe des Dachdeckerhandwerks betreffen. Die Folgen einer solchen Quarantäneanordnung treffen den Durchschnittsbetrieb mit 6,2 Mitarbeitern nicht nur personell, sondern auch finanziell eine erhebliche Weise. *„Den Worten müssen nun auch Taten folgen!“*

Nach Informationen des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MAGS) liegen den zur Abwicklung zuständigen Landschaftsverbänden über 170.000 Anträge zur Bearbeitung vor. Man bemühe sich auch nach Lösungen zur schnelleren Abwicklung zu suchen. In dringenden existenziellen Fällen möge man vorab um eine vorrangige Behandlung ersuchen.

Wir werden Sie über etwaige Lösungen der Landesregierung zu diesem Thema auf dem Laufenden halten. Den an den Ministerpräsidenten gerichteten Brief sowie eine pdf-Datei dieses Beitrages können Sie unter diesen links ([link1](#) / [link2](#) ) downloaden oder ausdrucken!